



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach 2580 • 59535 Lippstadt

Stadtverwaltung Werne
- Stadtentwicklung / Stadtplanung -
Konrad-Adenauer-Platz 1

59368 Werne

**Bebauungsplan 22n – Ronnenheide -
Öffentl. Auslegung und Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Beteiligungsschreiben vom 06.10.2016

**Stellungnahme zum o.g. Verfahren als Träger öffentlicher Belange
für den Bereich Immissionsschutz**

Die Festsetzungen im Bebauungsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes aus der Sicht der oberen Umweltschutzbehörde vereinbar sind.

In dem dortigen GI-Gebiet befindet sich die Firma RCS Rohstoffverwertung und Container-Service GmbH, die dort (Capeller Str. 147) eine Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager-, Umschlags- und Sortierbereich betreibt.

Für diesen Betrieb mit verschiedenen genehmigungsbedürftigen Anlagen i.S. des § 4 BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde.

Mit Bescheid vom 07.03.2016 wurde die wesentliche Änderung der v.g. Abfallbehandlungsanlage durch die Bezirksregierung Arnsberg genehmigt. Hierbei wurden u.a. auch eine Erweiterung der Betriebszeiten der Sortieranlage und der Flake-Anlage an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen von 00:00 Uhr bis 24.00 Uhr zugelassen.

Die Anlagen der Firma RCS sind in dem GI-Gebiet nur möglich, weil durch ausreichend hohe und massiv dimensionierte Schallschutzwände die vorhandenen Wohnhäuser im Außenbereich geschützt werden. Die Schallschutzwände befinden sich an der südlichen Grundstücksgrenze und können evt. nach späterer Bebauung im GE.-Gebiet teilweise entfallen. Eine Festsetzung dieser Schallschutzwände im B.-Plan wird daher nicht für erforderlich gehalten.

Im Hinblick auf die Gliederung der GE 1 bis GE 4 Gebiete können sich bei konkreten Betriebsansiedlungen oder Nutzungsänderungen **Konfliktsachverhalte** ergeben.

Datum: 07. November 2016
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
53-LP-5.55.1.3.7.2-022n-1-Bor
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Borgelt, H.
Heinrich.Borgelt@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-5825
Fax: 02931/824-7707

Lipperoder Str.8
59555 Lippstadt

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID: DE123878675



Die Gliederung der geplanten Bereiche GE 1 bis GE 4 lässt dort u.a. die Ansiedlung von Betriebsarten der Abstandsklasse V mit (*) sowie ausnahmsweise der Abstandsklasse IV der Abstandsliste 2007 zu (Nr. 1.1.5 des B.-Plan-Entwurfs).

Die Abstandsklassen IV und V erfassen eine Vielzahl von Anlagen, die einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen.

Diese Anlagen sind bei einer typisierenden Betrachtungsweise in der Regel den erheblich belästigenden Betriebsanlagen zuzuordnen und insofern nur in einem Industriegebiet gem. § 9 BauNVO als zulässig anzusehen.

Diese Auffassung wird auch durch den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 2. Februar 2000 - 4 B 87.99 - (VGH Mannheim) bestätigt.

Genehmigungsbedürftige Anlagen finden ihre planungsrechtliche Zulässigkeit in einem GE-Gebiet ausnahmsweise nur dann, wenn eine atypische Betriebsweise anzunehmen ist.

Anmerkung:

BlmSchG-Anlagen sind aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet, die Nachbarschaft erheblich zu gefährden, zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen (§ 4 Abs. 1 BImSchG). Dieses widerspricht der Eigenart eines GE-Gebietes, in dem nur nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe zulässig sind.

Sofern **Betriebswohnungen** ausnahmsweise zugelassen werden, sind diese so auf dem Betriebsgelände anzuordnen, dass diese den Zweck des GE-Gebietes bzw. des GI-Gebietes nicht gefährden. Betriebswohnungen sollten daher am/zum Rande des Gebietes angeordnet werden mit ausreichend Abstand zur Zufahrt des Nachbargrundstücks.

Die **Regelungen hinsichtlich der Störfall-Verordnung** (Nr. 9.6.2 der Begründung // Nr. 1.2.6 des B.-Plan-Entwurfs) **sind** rechtlich **nicht möglich!**

Der **Betriebsbereich** bezieht sich bei Überschreitung der Mengenschwellen der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) immer auf das gesamte Betriebsgelände eines Betreibers. Hierbei werden alle störfallrelevanten Stoffe, die auf dem gesamten Betriebsgelände vorhanden sind, mit berücksichtigt.

Dass der Bereich A nach dem Entwurf kein Betriebsbereich darstellen darf, würde folglich bedeuten, dass auf dem gesamten Betriebsgelände keine störfallrelevanten Stoffe oberhalb der Mengenschwellen der 12. BImSchV vorhanden sein dürfen.

Nach den bestehenden Genehmigungen werden im Bereich A und B störfallrelevante Stoffe sortiert und gelagert. Die Mengenschwellen nach der 12. BImSchV werden nach dem jetzigen Genehmigungsstand jedoch unterschritten, so dass die Anlage zum jetzigen Zeitpunkt nicht den Anforderungen der Störfall-Verordnung unterliegt.

Würde eine Überschreitung der Mengenschwellen im Rahmen einer Änderung genehmigt, wäre auch der Bereich A ein Betriebsbereich i.S. des § 3 Abs. 5a BImSchG.

Formulierungsvorschlag:

Anlagen, die Teil eines Betriebsbereiches nach Störfall-Verordnung sind, dürfen keine negativen Auswirkungen auf die angrenzende schutzwürdige Bebauung haben. Dieses ist durch ein geeignetes Gutachten nachzuweisen.



Bei Fragen zum Störfallrecht bzw. für eine weitere Abstimmung zum Begründungstext zum Störfallrecht wenden Sie sich bitte an Frau I. Meier, Tel. 02931/82-5498.

Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung hinsichtlich der Anlagen die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als obere Umweltschutzbehörde fallen, erfolgt durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Unna. Diese Belange wurden nicht geprüft.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

H. Borgelt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne persönliche Unterschrift gültig.

Stellungnahme(n) (Stand: 10.11.2016)

Sie betrachten: 22 n - Ronnenheide
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 07.10.2016 - 11.11.2016

Behörde:	Kreis Unna, Stabsstelle Planung und Mobilität																		
Frist:	11.11.2016																		
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Birgit Heinekamp, am: 10.11.2016 , Aktenzeichen: 17 30 02-10/85</p> <p>Stadtverwaltung Werne - Stadtentwicklung/Stadtplanung - Konrad-Adenauer-Platz 1 59368 Werne</p> <p>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 n „Gewerbegebiet Ronnenheide“ der Stadt Werne</p> <p>- Behördenbeteiligung -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens erklärte das OVG NRW den B-Plan Nr. 22 n „Gewerbegebiet Ronnenheide“ im Frühjahr 2016 für ungültig. Daher wird das Planverfahren erneut durchgeführt. Der Planung liegt eine neue „Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 22 n „Ronnenheide“ in Werne“ des Arno Flörke Ingenieurbüros für Akustik und Umwelttechnik, Haltern am See, vom 17.08.2016 bei. Das Gutachten wurde geprüft und wird als nachvollziehbar und plausibel angesehen. Der Gutachter schlägt als textliche Festsetzung folgenden Wortlaut vor:</p> <p>Festsetzung zum Schutz gegen Gewerbelärm Das Plangebiet wird gem. BauNVO nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Eigenschaften gegliedert: Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten:</p> <table><tr><td>Teilfläche i</td><td>LEK,tags</td></tr><tr><td>dB(A)/m²</td><td>LEK,nachts</td></tr><tr><td>dB(A)/m²</td><td></td></tr><tr><td>P1 (GE 1)</td><td>60 46</td></tr><tr><td>P2 (GE 2)</td><td>61 45</td></tr><tr><td>P3a (GE 3)</td><td>59 42</td></tr><tr><td>P3b (GE 4)</td><td>70 58</td></tr><tr><td>P4a (GI 1)</td><td>67 50</td></tr><tr><td>P4b (GI 2)</td><td>66 48</td></tr></table> <p>Festsetzung der Lärmkontingente für die Teilflächen im Gebiet des Bebauungsplans Ronnenheide</p> <p>Die Prüfung der Einhaltung erfolgt in Anlehnung an die DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5. Die kontingentierten Flächen P 1 bis P 4b sind Teilflächen ohne im Bebauungsplan gekennzeichnete Anpflanzflächen.</p> <p>Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L_{r,j} den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).</p> <p>Wenn durch Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Teilflächen und/oder Teilen</p>	Teilfläche i	LEK,tags	dB(A)/m ²	LEK,nachts	dB(A)/m ²		P1 (GE 1)	60 46	P2 (GE 2)	61 45	P3a (GE 3)	59 42	P3b (GE 4)	70 58	P4a (GI 1)	67 50	P4b (GI 2)	66 48
Teilfläche i	LEK,tags																		
dB(A)/m ²	LEK,nachts																		
dB(A)/m ²																			
P1 (GE 1)	60 46																		
P2 (GE 2)	61 45																		
P3a (GE 3)	59 42																		
P3b (GE 4)	70 58																		
P4a (GI 1)	67 50																		
P4b (GI 2)	66 48																		

davon in Anspruch genommen werden, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z.B. durch Baulast oder öffentlich-rechtlichen Vertrag).

Quelle DIN 45691 (Ausgabe Dezember 2006)

Zugänglichkeit der Norm- und Richtlinienblätter:

Die Norm- und Richtlinienblätter können bei der Stadt Werne eingesehen werden.

Darüber hinaus sind die in dieser technischen Anleitung genannten DIN-Normblätter, ISO-Normen und VDI-Richtlinien bei der Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin zu beziehen. Die genannten Normen und Richtlinien sind bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

Aus der Sicht des gewerblichen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Zum einen wurde der Vorschlag des Gutachters in den Entwurf des B-Planes übernommen (Bezeichnungen der Teilflächen im B-Plan: GE 1-4 und GI 1+2, in der Tabelle in Klammern). Zusätzlich wurden Einschränkungen bezgl. Abstandsklassen des Abstandserlasses in den Plan übernommen. Ebenfalls werden Beschränkungen bezüglich Schutzabständen nach der Störfallverordnung in den Plan aufgenommen (der Abfallentsorgungsbetrieb geht mit störfallrelevanten Stoffen um, jedoch unterhalb der Mengenschwelle!).

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bitte ich um Ergänzung folgender textlicher Hinweise in den Bebauungsplan:

Die Verwertung und der Einbau von Recyclingbaustoffen, mineralischen Reststoffen aus industriellen Prozessen oder schadstoffbelasteten Bodenmaterialien z.B. als Trag- oder Gründungsschichten oder zur Flächenbefestigung bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese Erlaubnis ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt zu beantragen.

Im Rahmen der Antragstellung sind Daten zum vorgesehenen Verwertungsgut (Art, Menge, Herkunft, Gütenachweis bzw. Einzelanalysedaten gemäß den Vorgaben der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) sowie zum Einbauort (Art und Zweck der Verwertung, Einbaumächtigkeiten, Lageplan, Detailzeichnung, Untergrundaufbau, Grundwasserflurabstände etc.) vorzulegen.

Mit dem Einbau der Recyclingbaustoffe darf erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden. Die Verwertung von industriellen Reststoffen ist auf Grundstücken, die der Wohnnutzung dienen, ausgeschlossen.

Weitere Anmerkungen werden nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heinekamp

Anhänge: -

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-



Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40, 45897 Gelsenkirchen

Stadtverwaltung Werne
Postfach 15 52
59358 Werne

2.11.2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-10.672
bei Antwort bitte angeben

Herr Brink
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0209 94 77 31 31
Mobil 0171 587 25 22
Telefax 0209 94 77 31 50
rolf.brink@wald-und-
holz.nrw.de

Bebauungsplan 22 n - Ronnenheide

Hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

**Ihre E-Mail vom 5.10.2016
Ihr Zeichen: St**

Sehr geehrte Frau Stolbrink,

zu dem o.g. Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Die Belange des Waldes sind berücksichtigt, so dass keine forstrechtlichen Bedenken bestehen.

Als externe Kompensation soll eine Teilfläche eines Flurstücks aufgeforstet werden.

Nach meinem Kenntnisstand soll aber nicht, wie angegeben, das Flurstück 35, sondern das Flurstück 808 in der Flur 45, Gemarkung Werne-Stadt, aufgeforstet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Brink

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Ruhrgebiet
Brößweg 40
45897 Gelsenkirchen
Telefon 0209 94773-0
Telefax 0209 94773-150
Ruhrgebiet@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de